

ANTRAG

der Abgeordneten Dr.Michalitsch und Weninger

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 2002)**, Ltg.-982/D-1/5-2002

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art I wird nach der Z. 1 folgende Z. 1a eingefügt:

„1a. In das Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „§ 44b Familienhospizfreistellung“ eingefügt.“

2. In Art. I werden nach Z. 7 folgende Z. 7a und 7b eingefügt:

„7a. In § 42 Abs. 6 wird im zweiten Satz
nach der Wortfolge „Zeiten eines Sonderurlaubes“ die Wortfolge „oder einer Familienhospizfreistellung“ und
nach der Wortfolge „Dauer des Sonderurlaubes“ die Wortfolge „, der Familienhospizfreistellung“
eingefügt.

7b. Nach § 44a wird folgender § 44b eingefügt:

„§ 44b
Familienhospizfreistellung

(1) Dem Beamten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 44a Abs. 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des § 19 Abs. 2 oder
2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge zu gewähren.

Eine Verlängerung der gewährten Dienstfreistellung ist dem Beamten auf Antrag auf eine Gesamtdauer von bis zu sechs Monaten pro Anlassfall zu gewähren.

(2) Der Beamte hat sowohl den Grund der Dienstfreistellung und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind zum Zweck der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Beamten sinngemäß anzuwenden.

(4) Auf Zeiten einer Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist § 44 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.““

3. In Art. I wird nach der Z. 8 folgende Z. 8a eingefügt:

„8a. In § 54 Abs. 3 wird am Ende der Z. 1 die Wortfolge „wegen Familienhospizfreistellung nach § 49b Abs. 1 Z. 2 oder“ angefügt.“

4. Art. I Z. 20 lautet:

„20. Art. XVII der Anlage B lautet:

„Artikel XVII

(1) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes oder ein ehemaliger Beamter Vordienstzeiten gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1, Abs. 4 Z. 6 lit. e oder Z. 7 auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze bei der Ermittlung des

Stichtages gemäß § 7 berücksichtigt worden sind und die nun auf Grund einer der vorstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Stichtag entsprechend zu verbessern. Antragsberechtigt sind auch Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem vom ersten Satz erfassten Beamten oder ehemaligen Beamten zusteht.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 30. September 2003 gestellt werden.

(3) Eine Verbesserung des Stichtages nach Abs. 1 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1995 wirksam.

(4) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Stichtages nach den Abs. 1 und 3 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für die Bemessung einer Abfertigung oder des Ruhegenusses maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(5) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 4 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumsbelohnung aus Anlass einer Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren, erfolgt die Auszahlung, wenn sie bereits fällig ist, von Amts wegen. Hat der Beamte aus einem solchen Anlass bereits eine Jubiläumsbelohnung erhalten, ist sie auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.““

5. Art. II lautet:

„Artikel II

1. Artikel I Z. 1, 2, 4 und 5 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.
Artikel I Z. 22 tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft.“